

OGH-Spruch

Widerspruch zum Heilungsauftrag

Von Johannes Bonelli *

Die Methoden der Pränataldiagnose werden immer vielfältiger – allerdings nicht, um zu heilen, sondern um Leben zu beseitigen. Damit spitzt sich die Lage zu: Die Pränataldiagnose trägt eindeutig selektiven Charakter. Es wäre eine Missachtung des Menschenrechtes auf Gewissensfreiheit, den Arzt zu zwingen, an der Tötung von behinderten Ungeborenen mitzuwirken. Ein krasserer Gegensatz zum eigentlichen Heilungsauftrag des Arztes ist kaum möglich. Abtreibung ist laut Strafgesetzbuch rechtswidrig. Die Tötung eines Kindes im Mutterleib ist nur unter bestimmten Umständen straffrei gestellt.

Nun erleben wir, wie die Gewaltentrennung, das Fundament der Demokratie, aufgehoben wird: Die Richterschaft schreibt die Gesetze um. In den „Kind-als-Schaden“-Urteilen wird die



„Wer bestimmt, was der Norm entspricht?“ (Bonelli)

passive Straffreiheit der Abtreibung umgedeutet in einen aktiven Anspruch: von der Straffreiheit zum Recht auf Abtreibung.

Vom Staat bestraft

Was ist eigentlich mit jenen Eltern, die ihr behindertes Kind annehmen, ohne eine Abtreibung in Erwägung gezogen haben? Was den Anspruch auf wirtschaftlichen Ausgleich anlangt, stehen sie ungleich schlechter da als jene, die von vorneherein sagen: „Wir wollten das Kind abtreiben, jetzt müssen wir dafür sorgen.“ Der Lebensbejahende wird offensichtlich vom Staat bestraft. Eine perverse Situation. Wäre es nicht sinnvoll, dass der Staat in solchen Fällen, statt Krankenanstalten beziehungsweise die Ärzte zur Kasse zu bitten, die Mehrkosten für behinderte Neugeborene übernimmt, unabhängig davon, ob eine Abtreibungsabsicht gegeben war oder nicht? Ist das nicht eine Solidaritätspflicht der Gesellschaft?

Und schließlich: Wer bestimmt in Zeiten, in denen ein gesundes Kind als Recht angesehen wird, was der Norm entspricht? Was wird als Behinderung angesehen? Welche Krankheiten werden in die Watch-List aufgenommen? Welche nicht?

Es wäre unerträglich, wenn die Gesellschaft unsere Kinder so betrachtet wie dieses Gericht. Damit Ärzte zukünftig nicht öfter als bislang zur Abtreibung raten werden – vorsorglich, um Schadenersatzforderungen abzuwenden –, müsste die Gesetzgebung klar verankern, dass es kein Recht auf ein Kind gibt, auch nicht auf ein gesundes. Dies käme einer Instrumentalisierung des Kindes gleich, ein klarer Verstoß gegen die Menschenwürde. Letztlich gilt es hier, mit Leid fertig zu werden – und dabei von der Gesellschaft nicht alleine gelassen zu werden. Nicht als Mutter, nicht als Vater und auch nicht als Arzt. ◀◀

*) **Prim. Univ.-Prof. Dr. Johannes Bonelli** ist Direktor von IMABE – Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik in Wien.

IMPRESSUM

■ Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Österreichische Ärztekammer, Verlagshaus der Ärzte GmbH Gesellschaft für Medienproduktion und Kommunikationsberatung GmbH, 1010 Wien, Nibelungeng. 13 ■ Mit der Herausgabe beauftragt: Mag. Martin Stickler, Tel.: 01/512 44 86, Fax 01/512 44 86-24, E-Mail: presse.verlag@oak.at ■ Chefredaktion: Dr. Agnes M. Mühlgassner, Mag. Martin Stickler ■ Redaktion: Bettina Benesch, Dr. Karin Gruber, Birgit Merz ■ Sekretariat, Fotos, Kongresse: Claudia Chromy, DW 13 ■ Verlagsleitung ÖÄZ, Anzeigenleitung: Ulrich P. Pachernegg DW 18 ■ Kleinanzeiger, Abos: Anna Hirsch DW 41 ■ Artdirektion: Brigitta Bernart-Skarek ■ Hersteller: Druckerei Berger, Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H. A-3580 Horn, Wienerstrasse 80

Die namentlich gezeichneten Beiträge sind als persönliche Meinung des jeweiligen Autors aufzufassen. Die Zeitung erscheint jeden Monat am 10. und 25., die Folgen 1/2 (Jän.), 13/14 (Juli), 15/16 (Aug.) und 23/24 (Dezember) erscheinen als Doppelnummer. Verbreitete Auflage: 37.643 Stück (geprüft durch die Österr. Auflagenkontrolle, 2. Halbjahr 2007). Derzeit gilt der Inseratentarif Nr. 56. In den Rubriken „Sonderbericht“ und „Supplementum“ erscheinen Beiträge, die über Präparate oder andere Produkte informieren. Diese Beiträge sind gesponsert. Der besseren Lesbarkeit halber werden die Personen- und Berufsbezeichnungen nur in einer Form verwendet. Sie sind natürlich gleichwertig auf beide Geschlechter bezogen. Mit der Einreichung eines Manuskripts erklärt sich der Autor mit der Veröffentlichung in der ÖÄZ, in allen Sonderpublikationen sowie auf der Homepage einverstanden.

